



## Zustimmung Näherbaurecht

### Allgemeine Erläuterungen

- Diese Form der Zustimmungserteilung gilt, gemäss § 47 BauG, nur für Klein- und Anbauten.
- Ein Näherbaurecht kann nur zwischen zwei Parzellen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strassen und Wege abgeschlossen werden.
- Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden.
- Das Näherbaurecht ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen einzureichen.
- Der Besitzer einer Nachbarliegenschaft kann durch die Bauherrschaft nicht gezwungen werden, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.
- Ein Näherbaurecht gilt immer nur für die Baute, welche mit der Vereinbarung bewilligt wurde. Das Näherbaurecht kann nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.
- Werden Vorschriften des Baureglementes, von Sondernutzungsplänen oder der Feuerschutzvorschriften verletzt, so ist es möglich, dass ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechtes nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss.
- Damit das Näherbaurecht auch künftigen Eigentümern entgegengehalten werden kann, empfehlen wir einen Eintrag im Grundbuch.

### Erklärung

Die unterzeichnenden Eigentümer: .....

.....

Parzelle Nr.: .....

Standort: .....

Erteilen den Eigentümern der Nachbarparzelle die Zustimmung für das Bauprojekt, gemäss den eingesehen Plänen vom ....., den Abstand zur gemeinsamen Grenze unterschreiten zu dürfen.

Geplantes Projekt: .....

Geplanter Grenzabstand: .....

Parzellen Nr.: .....

Eigentümer: .....

.....

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

.....